



Entscheidung Nr. 2878 (V) vom 04.05.1987
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 97 vom 26.05.1987

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Atlanta Video Service
Kaiserstraße 48
7968 Saulgau

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 05.02.1987 eingegangenen Antrag am 04.05.1987 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Jugendwohlfahrt:

Literatur:

einstimmig entschieden:

"Mörderische Frauen (Savage Women)"
Videofilm
Atlanta Video Service, Saulgau

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

1. Die Verfahrensbeteiligte vertreibt den verfahrensgegenständlichen Videofilm "Mörderische Frauen". Von der freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft ist der Videofilm für die obersten Landesjugendbehörden mit "nicht freigegeben unter 18 Jahren" gekennzeichnet worden. In dem Videofilm wirken folgende Darsteller mit: Patricia Mayers, Abel Woolrich, Vicky Vazquez, Conzalo Lora, Tina Romero. Regie führte Gabriele Retes.
2. Die "Mörderischen Frauen" sind eine Gruppe von Inhaftierten. Ihnen gelingt es, aus dem Gefängnis zu entkommen, nachdem eine ältere Insassin ihnen erzählt hat, wo ein großer Goldschatz verborgen liegt. Die Mädchen brechen dahin auf, können den Schatz jedoch nicht heben, weil eine Gruppe von jungen Männern dort campiert. Weil diese den Platz nicht verlassen, kommt es zu Auseinandersetzungen. Eines der Mädchen wird vergewaltigt, zwei Männer schwer verwundet. Nach vielen Schießereien überleben nur drei der Frauen und einer der Männer. Sie werden durch den inzwischen gefundenen Schatz sehr reich.

hat beantragt,
den Videofilm "Mörderische Frauen" in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Zur Begründung des Indizierungsantrages führt das I aus, in dem Videofilm breche eine Gruppe junger Frauen aus dem Gefängnis aus, und flüchte an einer einsamen Küste, wo sie einen versteckten Goldschatz suchen wollten. Dabei stoße sie auf eine Gruppe junger Männer, die in der Nähe campierten. Es komme zu gewalttätigen, brutalen Auseinandersetzungen und Handlungen, die ausführlich gezeigt würden: Vergewaltigung, Folter, Ermordung, regelrechte Hinrichtungen. Übrig blieben drei Frauen und ein Mann, die das Gold ausgraben würden und sich damit gemeinsam eine gesicherte Zukunft aufbauten. Um den äußerst dünnen Handlungsrahmen etwas anzureichern, würden die Frauen und zum Teil die Männer während weiterstrecken des Films nackt oder fast nackt präsentiert.

Der Film sei geeignet, auf Kinder und Jugendliche gemäß § 1 GJS aufgrund seiner Inhalte verrohend und auch Sexualethisch desorientierend zu wirken.

4. Die Verfahrensbeteiligte hat sich mit dem vereinfachten Verfahren einverstanden erklärt. Sie hält den Ausdruck "brutale Auseinandersetzung" in dem Indizierungsantrag für übertrieben. Die Gewalttätigkeiten seien noch als harmlos zu betrachten gegenüber den als ab 16 Jahren freigegebenen Filmen. Die Darstellungen nackter Männer und Frauen reichten nicht zur Indizierung, denn sie könnten bereits ab 14.00 Uhr im Fernsehen betrachtet werden. Die FSK Kennzeichnung "nicht freigegeben unter 18" sei ausreichend, eine Indizierung solle nicht erfolgen. Vergewaltigungen und Folter würden in dem Film nur angedeutet.

Die Verfahrensbeteiligte beantragt,
den Indizierungsantrag zurückzuweisen.

5. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüffakte sowie auf den des verfahrensgegenständlichen Videofilms Bezug genommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben den Videofilm "Mörderische Frauen" bei normaler Laufgeschwindigkeit in voller Länge gesehen. Mit ihrer Unterschrift dokumentieren die Beisitzer ihr Einverständnis mit der vorliegenden Entscheidung.

G r ü n d e

6. Der Indizierungsantrag ist begründet. Der Videofilm "Mörderische Frauen" war in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Der Film ist geeignet, Kinder und Jugendliche "sozialethisch zu desorientieren", wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften und der Rechtsprechung auszulegen ist. Der Film wirkt auf Minderjährige verrohend i. S. v. § 1 Abs. 1 Satz 2 GJS. Verrohend wirken auf Kinder und Jugendliche nach den empirisch gesicherten Erkenntnissen der sozial-psychologischen Theorie des Lernens am Modell (Lerntheorie) Inhalte von Medien insbesondere dann, wenn sie Gewalttaten als gerechtfertigt erscheinen lassen, weil sie im Dienste einer guten Sache oder im Namen des Gesetzes begangen werden; wenn gewalttätige Personen gezeigt werden, mit denen sich Jugendliche leicht identifizieren können; wenn Gewalt in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird, z.B. als Massenmord, bei dem das einzelne Opfer nicht hervortritt; wenn Gewalt so realistisch gezeigt wird,

daß sie nicht als erfunden, sondern als glaubwürdig und normal erlebt wird (vgl. Herbert Selg "Über Gewaltdarstellungen in Massenmedien" in Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn 2, 1972, S. 11-30; Bauer/Selg "Gewaltdarstellungen im Fernsehen: Kennen wir die Folgen?" in BPS-Report 5/81; zusammengefaßt in Erläuterungen zum GjS von Rudolf Stefen, Nomos Verlag, Baden-Baden, 1982 S. 16, und Herbert Selg: "Irreführungen der Öffentlichkeit über die Wirkung von Gewaltdarstellungen in Medien" in BPS-Report 4/84, S. 9ff mit weiteren Nachweisen).

Der Videofilm "Mörderische Frauen" zeigt Gewalt im großen Stil und in epischer Breite; er stellt Gewalt so realistisch dar, daß sie nicht als erfunden, sondern als glaubwürdig und normal erlebt wird.

Langanhaltend wird eine Folterszene gezeigt: eines der Mädchen, daß in dem Lager der jungen Männer Waffen stehlen wollte, wird entdeckt und dann von zwei Männern vergewaltigt. Anschließend wird sie gefoltert: auf ihren nackten Oberkörper und ihren Hals werden scorpionähnliche Spinnen gesetzt. Man droht ihr an, mit einem scharfen Messer die Brustspitze und danach den Hals durchzuschneiden. Das gequälte Gesicht des Mädchens wird eingeblendet, man sieht, welche Angst sie ausstehen muß.

Um einen Anteil am Schatz zu erhalten, geben sich zwei Männer dazu her, ihre schwerstverwundeten Kameraden zu erschießen. Kaltblütig feuern sie die Revolver auf sie ab, deren kurzer Totekampf ist in Großaufnahme zu sehen.

Als der Schatz gefunden ist, werden von einer der Frauen zwei der Männer brutal erschossen. Die Schützin will zunächst alle anderen auch erschießen, besinnt sich dann, geht ins Meer und jagt sich hier selbst eine Kugel in den Kopf. Der Film zeigt diesen Selbstmord aus einiger Entfernung, dennoch ist zu sehen, wie das Projektil aus dem Kopf austritt und ein wenig Gehirnmasse herausspritzt.

In der Schlußsequenz eskaliert die Gewalt in diesem Film. Eine Schießerei jagt die andere. Ohne jeden Skrupel werden die jeweiligen Gegner weggeputzt. Gnadenlos und unbarmherzig wird von der Waffe gebrauch gemacht, um die Widersacher aus dem Weg zu räumen.

7. Der Listenaufnahme steht nicht entgegen, daß der Videofilm "Mörderische Frauen" bereits von der freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft für die obersten Landesjugendbehörden nach § 7 JöschG geprüft und mit "nicht freigegeben unter 18 Jahren" gekennzeichnet wurde. Der Gesetzgeber bestimmt in § 7 Abs. 5 JöschG ausdrücklich, daß in den Fällen einer Kennzeichnung mit "nicht freigegeben unter 18 Jahren" ein Indizierungsverfahren durchgeführt werden kann, die Kennzeichnung nach dem JöschG also allein nicht ausreicht, um einen wirksamen Jugendschutz zu gewährleisten.

8. Die von dem Videofilm "Mörderische Frauen" ausgehende Jugendgefährdung ist auch offenbar im Sinne von § 15a GJS. Angesichts der vielen Gewaltsequenzen wird dies dem unbefangenen Zuschauer sofort klar und tritt für ihn zweifelsfrei zutage.
9. Ausnahmetatbestände im Sinne von § 1 Abs. 2 GJS waren nicht gegeben. Der Film dient allein der Unterhaltung der Zuschauer.
10. Ein Fall geringer Bedeutung im Sinne von § 2 GJS war wegen des hohen Gewaltpotentials nicht gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).